Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte für Lehrkräfte

zwischen dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

und dem

Hauptpersonalrat Lehrkräfte

Präambel

Diese Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte (folgend „Endgeräte“) für Lehrkräfte regelt den Einsatz und die dienstliche Nutzung der zentral vom Land Schleswig-Holstein (folgend „Land“) bereitgestellten Endgeräte, die zentral vom Land administriert werden und sofern erforderlich ergänzend und ausschließlich von den jeweiligen Schulträgern oder durch sie beauftragte Dritte zur Anbindung an die lokale Infrastruktur administriert werden können. Der Hauptpersonalrat Lehrkräfte (folgend „HPR(L)“) und das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (folgend „MBWFK“) verfolgen gemeinsam das Ziel, durch die bereitgestellten Endgeräte die Digitalisierung im Lehren und Lernen weiter voranzubringen. Die in dieser Vereinbarung bezeichneten Endgeräte sollen als Teil der schulischen Infrastruktur flexibel für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen genutzt werden, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Nutzung der vom Land gestellten Endgeräte für folgende Nutzerinnen und Nutzer,

1. die beim Land beschäftigten oder verbeamteten Lehrkräfte, die an öffentlichen Schulen tätig sind,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Lehrkräftelaufbahn, deren oberste Dienstbehörde das für Bildung zuständige Ministerium ist und
3. von den Religionsgemeinschaften gestelltes Lehrpersonal gemäß § 34 Absatz 3 SchulG.

(2) Studentinnen und Studenten auf Lehramt, die im Rahmen ihres Praktikums in didaktisch-pädagogischer Hinsicht Unterricht ganz oder teilweise übernehmen, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit ein Endgerät aus dem Reservebestand der Schule, an der sie tätig sind. Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten auch für die Nutzungsüberlassung der Endgeräte an diese Personengruppen entsprechend.

(3) Studentinnen und Studenten des dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik erhalten für die dreijährige Ausbildungszeit ein vom Land Schleswig-Holstein bereitgestelltes Endgerät. Die Regelungen der Dienstvereinbarung gelten für sie entsprechend.

§ 2 Grundsätze

(1) Die vom Land bereitgestellten Endgeräte stehen den Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich für den Unterricht in der Schule oder das Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung. Dies umfasst auch damit einhergehende lehrkräftetypische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. das Eintragen von Zensuren, nicht jedoch Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung. Die Endgeräte dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Endgeräte samt Zubehör sind im Rahmen dieser zugelassenen Nutzung möglichst schonend und pfleglich und mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Die mitgelieferten Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

(2) Gemäß § 1 und § 3 Absatz 1 Zentrale-Stelle-Verordnung Schule (ZStVOSchule) ist das MBWFK die zentrale Stelle für die Endgeräteverwaltung und trägt die Verantwortung dafür, dass die Verfahren gemäß der Anlage zu § 1 ZStVOSchule (School-SH, Schulportal-SH mit den Diensten zentrales ID-Management, Lernmanagement-System, E-Mail für Lehrkräfte und UEM (zentrale Administrationsplattform für Endgeräte)) den schul-, datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Vorschriften genügen (Ordnungsmäßigkeit)[1]. Die jeweilige Schule als beteiligte Stelle ist für die rechtmäßige Anwendung des Verfahrens vor Ort verantwortlich.

(3) Die Anmeldung auf den Endgeräten erfolgt mit Benutzername und Passwort.

---

1 Protokollnotiz zu § 2 Absatz 2

„Ordnungsmäßigkeit“ bedeutet, dass das Verfahren als solches, d.h. die unter Anlage zu § 1 ZStVOSchule genannten Dienste den Anforderungen des SchulG, der SchulDSVO und der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Anforderungen an die Datensicherheit genügt. „Rechtmäßigkeit“ bedeutet, dass die Schule (dezentrale Stelle) grundsätzlich nur die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Daten vor Ort eingibt und von den vereinbarten Standards nur in dem hier zugelassenen Rahmen abweicht.

(4) Zur Administration und Inventarisierung der Endgeräte durch das Land erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer, denen ein Endgerät zur Verfügung gestellt wird. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer ist erforderlich, um den individuellen Zugang zu den Endgeräten und die nutzungsbezogene Protokollierung gemäß § 5 Absatz 1 zu ermöglichen sowie den Support sicherzustellen. Die Löschung der Daten auf dem Endgerät wird durch die Schulleitung umgehend nach Rückgabe sichergestellt. Hierzu kann über das IQSH Helpdesk ein entsprechendes Ticket aufgegeben werden.

Die Löschung der personenbezogenen Daten im Ham.s.t.er (Inventarisierungssystem) erfolgt, sobald das inventarisierte Endgerät an die Schulleitung zurückgegeben und an die nächste Nutzerin bzw. den nächsten Nutzer weitergegeben oder ausgesondert wurde, spätestens aber nach sechs Monaten. Die Rechte aus der DSGVO bleiben unberührt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzungsüberlassung der vom Land beschafften Endgeräte besteht nicht. Die Endgeräte verbleiben im Eigentum des Landes. Die Endgeräte sind den jeweiligen Schulen zugeordnet. Bei Ausscheiden oder beim Wechsel einer Nutzerin oder eines Nutzers an eine andere Schule ist das Endgerät an die Schule zurückzugeben, die das Endgerät an die Nutzerin oder den Nutzer ausgehändigt hat.

(6) Bei der Nutzung der dienstlichen Endgeräte sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrechts, zu beachten. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgeräts zudem nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, es sei denn, dass dienstliche Gründe dies unbedingt erforderlich machen.

§ 3 Ausstattung

(1) Das Land stellt nach Auswahl durch die jeweilige Schulleitung unter Beteiligung des Kollegiums und des örtlichen Personalrats und in Abstimmung mit dem Schulträger jeder der unter § 1 Absatz 1 genannten Personen eines der in Anlage 1 beschriebenen Endgeräte samt Zubehör (Ausstattung) zur Verfügung. Die Endgeräte sind dabei schul- und nicht personengebunden[2]. Daneben erhält jede Schule einen eigenen Reservebestand an Endgeräten. Bei der Lieferung der Endgeräte und des Zubehörs kann es je nach Modellverfügbarkeit zu Änderungen kommen.

(2) Weitere Ausstattung, die über die Ausstattung des Absatzes 1 hinausgeht, wird durch das Land nicht bereitgestellt.

(3) Unter welchen Voraussetzungen der Austausch von Endgeräten stattfindet und wie sich das Austauschverfahren gestaltet, richtet sich nach der Beschreibung in Anlage 2.

---

2 Die Endgeräte sind schulgebunden, da sie in die lokale Infrastruktur der jeweiligen Schule und des jeweiligen Schulträgers eingebunden werden; somit verbleiben sie bei einem Schulwechsel an der Schule.

§ 4 Administration[3] und technische Unterstützung

(1) Das Land stellt eine fachgerechte zentrale Administration des Endgerätes über das Unified Endpoint Management (UEM) „Workspace One“ (zentrale Administrationsplattform) sicher. Dabei übernimmt es unter anderem folgende Aufgaben im Bereich der Administration und technischen Unterstützung:

1. die Grundkonfiguration der Endgeräte (Anlage 4),

2. die Bereitstellung der Software-Grundausstattung[4],

3. eine Einweisung in die Grundkonfiguration der Endgeräte und Nutzung der Ausstattung,

4. Abwicklungen im Rahmen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen,

5. zentral gesteuerte Updates und

6. administrative Tätigkeiten wie z. B. Entsperr-Code zurücksetzen, Gerät sperren (Entsperr-Code aktivieren) und Übertragung von Nachrichten auf die Geräte.

(2) Die Verknüpfung zwischen Endgerät und zentraler Administrationsplattform wird über das Schulportal SH-Login hergestellt.

(3) Neben der zentralen Administration des Landes können Schulträger eine ergänzende dezentrale Administration der Endgeräte über das Unified Endpoint Management (UEM) „Workspace One“ übernehmen. Voraussetzung für die Einrichtung dieser Benutzerzugänge zur dezentralen Administration ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages zwischen Schule und Schulträger (https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lk-st-dokumente.html). Die dezentrale Administration umfasst vor allem die Möglichkeit schul- bzw. schulträgerindividueller Software und Einstellungen bereitzustellen, um die Endgeräte angepasst an die jeweilige Schulinfrastruktur nutzen zu können. Einen Überblick über die wichtigsten Funktionen und Bedienelemente verschafft das „Handbuch – Unified Endpoint Management“, welches auf der Medienberatungsseite des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (folgend „IQSH“) einsehbar ist (https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lk-st-anl-videos.html). Zur dezentralen Administration zugelassene Personen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers und IT-Dienstleister, die durch den Schulträger rechtmäßig mit der Verwaltung der Endgeräte beauftragt wurden.

---

3 Rahmenbeschreibung zentraler und dezentraler Administrationsmöglichkeiten in Anlage 3.

4 Eine stetig erweiterte Liste der zentral vom Land bereitgestellten Software ist auf der Medienberatungsseite des IQSH einsehbar.

§ 5 Protokollierung und Datenauswertung UEM

(1) Im Rahmen des Fachverfahrens (UEM) werden an zwei Stellen Aktivitäten protokolliert:

1. Logs auf den Servern.
2. Logs auf den Geräten.

(2) Die Protokollierung und Auswertungen erfolgen zu den folgenden Zwecken:

- aufzuklären, ob die bereitgestellten Mittel in der Praxis eingesetzt werden oder fortbestehende Vorbehalte auszuräumen sind;
- das Angebot zentral bereitgestellter Software unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung zu aktualisieren;
- den rechtskonformen Einsatz des Endgeräts, die Gerätesicherheit und die Integrität der Endgeräte und Systemumgebung zu gewährleisten.

Einzelheiten sind in der Anlage 5 geregelt.

(3) Die Endgeräte übermitteln einen Teil der protokollierten Daten an die zentrale Administrationsplattform, dies sind: Status der UEM-Anbindung, Firewall Status, Antivirus-Schutz-Status, Updatestatus, Status der Geräteverschlüsselung, Gerätename, Ladezustand des Akkus, Benutzername, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, installierte Anwendungen und IP-Adresse.

(4) Dem alleinigen Zweck des Einsatzes der Endgeräte als didaktisch-pädagogische Hilfsmittel folgend, wird ein Einsatz zur Überwachung von Leistung und Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer ausgeschlossen. Grundsätzlich[5] liegt die Zugriffsmöglichkeit und -berechtigung für ein ausgehändigtes Endgerät bei der jeweiligen Nutzerin/dem jeweiligen Nutzer. Ein Zugriff auf das Endgerät kann technisch grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer im Einzelfall zustimmt (bspw. Fernaufschaltung zu Supportzwecken). Ausnahmsweise kann im Rahmen der zentralen Administration durch das UEM ein Zugriff auf ein Endgerät technisch auch ohne Zustimmung der Nutzerin/des Nutzers vorgenommen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, weil die Einholung der Zustimmung

- zu einer erheblichen Behinderung des Unterrichts oder schulischer Aktivitäten führen würde (ausschließlich lokal gespeicherte Daten sind für Unterricht oder schulische Aktivität erforderlich, die Nutzerin/der Nutzer aber absehbar länger nicht erreichbar oder die Erreichbarkeit ist auf längere Sicht ungewiss);
- die effektive Abwendung einer über das einzelne Endgerät hinausgehenden akuten Gefahr für die Sicherheit des Netzwerks und IT-Systems unmöglich macht oder erheblich erschwert (z.B. Eindämmung der Verbreitung von Schadsoftware im System);

---

5 Ausnahmen sind bspw. Konfigurations- und Softwareaktualisierungen sowie Support per Fernwartung.

- zu einer nicht hinnehmbaren Fortsetzung eines offensichtlich rechtswidrigen Zustandes führt (z.B. grobe Verstöße gegen den Grundsatz aus § 2 Abs. 6).

Nicht als zustimmungsbedürftiger Zugriff auf ein Endgerät gilt das gleichzeitige Aufspielen von Konfigurationen für die Zwecke der Aktualisierung und Verbesserung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Geräte bzw. zur Verfügung gestellter Software auf alle oder eine Vielzahl von Geräten (ohne Auswahl einzelner Geräte), bei dem keine personalisierbaren Daten einzelner Geräte an die zentrale Administrationsplattform übermittelt werden bzw. ausgelesen werden können.

§ 6 Unterstützungsleistungen[6]

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer werden zusätzlich zur Veröffentlichung im Schulportal SH in einem an sie gerichteten Schreiben des MBWFK über den Abschluss dieser Dienstvereinbarung informiert.

(2) Aktuelle Informationen, Hinweise, Hilfestellungen und Schulungsunterlagen zu den Endgeräten sind auf der Medienberatungsseite des IQSH unter medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lk-schulen.html zu finden.

(3) Bei Hardwaredefekten oder Problemen mit durch das Land zentral bereitgestellter Software und vorgenommenen Einstellungen sind Unterstützungsanfragen über das Helpdesk-Formular des IQSH (helpdesk.lernnetz-sh.de) aufzugeben.

(4) Bei Problemen mit der vom Schulträger bereitgestellten Software oder den von diesen vorgenommenen Einstellungen sind Unterstützungsanfragen über den an der Schule veröffentlichten Weg an den Schulträger zu richten.

(5) Falls nicht ersichtlich ist, ob das Land oder der Schulträger der zuständige Ansprechpartner für die Unterstützungsanfrage ist, kann eine Unterstützungsanfrage über das Helpdesk-Formular des IQSH (helpdesk.lernnetz-sh.de) aufgegeben werden.

(6) Ergibt sich für die Nutzerin oder den Nutzer der Verdacht oder stellt sie oder er fest, dass das Endgerät, ein Computerprogramm oder eine App von Schadsoftware befallen ist, ist dies unverzüglich über das Helpdesk-Formular des IQSH (helpdesk.lernnetz-sh.de) zu melden und das Endgerät nicht über das Start-Menü und der Ein/Aus-Option herunterzufahren, sondern durch anhaltendes Drücken des Ausschaltknopfes sofort auszuschalten. Die Nutzerin oder der Nutzer erhält ein Gerät aus dem Reservebestand der Schule und das bisherige Gerät wird im Rahmen der Supportprozesse zurückgesetzt.

6 Graphische Darstellung in Anlage 6.

§ 7 Systemumgebung

(1) Die Grundkonfiguration der Endgeräte und der Betrieb der Administrationsplattform für diese erfolgt durch den IT-Dienstleister „Dataport AöR“ im BSI-zertifizierten Rechenzentrum RZ.

(2) Soweit möglich, wird sichergestellt, dass administrative Daten nur einmal erfasst und per Schnittstelle übertragen werden. Es gilt das Prinzip der Datensparsamkeit. Es werden nur die Daten an die jeweiligen Dienste übermittelt, die für den Betrieb und die Nutzung notwendig sind.

(3) Für die Nutzung und Zuordnung der Endgeräte werden vom Schulportal an das UEM die für den Betrieb und die Nutzung notwendigen Daten der Nutzerinnen und Nutzer übermittelt. Dies sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung die Benutzerkennung, der Benutzername, die E-Mail-Adresse aus dem Schulportal und die Dienststellennummer(n).

§ 8 Änderungen der Ausstattung und deren Funktionsumfang

(1) Das Land kann die Ausstattung gemäß der Anlage 1 jederzeit aus sachlichem Grund und nach Anhörung des HPR(L) ändern, ergänzen oder kürzen.

(2) Falls eine geplante Änderung der Ausstattung gemäß der Anlage 1 dazu führt, dass die Endgerätemodelle oder das Zubehör veränderte oder zusätzliche Funktionalitäten aufweisen, welche eine weitergehende Leistungs- und Verhaltenskontrolle ermöglichen und/oder zu Änderungen des Rollen- und Berechtigungskonzeptes führen oder eine wesentliche Einschränkung der Ergonomie erfahren, erfolgt eine Mitbestimmung des HPR(L) gemäß §§ 51 ff. Mitbestimmungsgesetzes SH.

Abschnitt II - Nutzungsregelungen

§ 9 Zugriff Dritter auf die Ausstattung

Das Endgerät und dessen Zubehör ist stets vor Beschädigung oder Entwendung hinreichend zu schützen. Insbesondere dürfen Passwörter als Zugangs- bzw. Zugriffsschutz für die Endgeräte nicht weitergegeben werden. Die Endgeräte sind bei − auch kurzfristiger – Abwesenheit zu sperren und dürfen regelmäßig an andere Personen nicht weitergegeben oder zum Gebrauch überlassen werden. Eine Mitbenutzung ist ausnahmsweise ausschließlich im schulischen Kontext (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler haben ihr eigenes Gerät vergessen) unter Anwesenheit und Aufsicht der gemäß § 1 berechtigten Nutzerin oder des berechtigten Nutzers zulässig.

§ 10 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

(1) Im Übergabezustand sind die Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware zentral durch das Land vorkonfiguriert.

(2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, die vorkonfigurierten Maßnahmen (z. B. die Firewall) zu deaktivieren oder zu ändern. Gleichermaßen ist es untersagt, zusätzliche Antivirenprogramme oder andere Sicherheitssoftware zu installieren.

§ 11 Softwareinstallation bzw. -nutzung

(1) Eine durch den Datenschutzbeauftragten der Schulen und das IQSH vorgeprüfte und laufend erweiterte Liste für Software, die auf den Endgeräten vorinstalliert ist bzw. bei Bedarf durch die jeweilige Nutzerin oder den jeweiligen Nutzer unter Beachtung der in der Liste gegebenen Nutzungshinweise nachinstalliert werden kann, ist auf der Medienberatungsseite des IQSH (für Windows-Endgeräte:Softwareliste Windows - IQSH-Medienberatung und für iPads: Softwareliste iPad - IQSH-Medienberatung) einsehbar.

(2) Zusätzlich darf durch die Nutzerinnen und Nutzer nur von der Schulleitung geprüfte und freigegebene Software installiert werden. Zur Unterstützung dieser Prüfung stellt das IQSH auf seiner Medienberatungsseite einen Praxisleitfaden zur Verfügung (https://medienberatung.iqsh.de/praxisleitfaden-datenschutz.html). Im Zweifelsfall kann durch die Schulleitung eine Information beim Datenschutzbeauftragten der Schulen eingeholt werden. Kosten für zusätzliche Software, die über die zentral gestellte Software des Landes hinausgeht, werden vom Land nicht getragen.

§ 12 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Damit automatische Updates auf das Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das Endgerät mindestens einmal pro Woche mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, zu bestätigen. Dies gilt nicht während der Urlaubs- und Ferienzeiten sowie der Zeit, in der die Nutzerin oder der Nutzer wegen einer Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht im Dienst ist. Die Pflicht gilt jedoch auch in der Ferienzeit, sofern die Nutzerin oder der Nutzer dienstlich tätig ist.

(2) Die Verbindung zum Internet darf nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen. Vertrauenswürdig ist ein Netzwerk, das insbesondere über eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik verfügt (aktuell WPA 2/WPA 3) und das Netzwerkkennwort ausreichend lang (Empfehlung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik: mind. 20 Zeichen) und komplex (Groß-, Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) ist. Auch bei Kenntnis des Betreibers ist darauf zu achten, dass der Netzwerkverkehr verschlüsselt erfolgt. Bestehen Zweifel über die Vertrauenswürdigkeit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. öffentliche Netzwerke in Bahnhöfen oder Städten), hat der Aufbau einer Verbindung zu unterbleiben.

(3) Für durch die Nutzerin oder den Nutzer individuell installierte Software im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 und nicht zentral von dem Land administrierte Einstellungen, sowie für die Sicherung der individuellen Daten und Dokumente der Nutzerin oder des Nutzers auf dem Endgerät übernimmt das Land keine Verantwortung und Hilfestellungen. Die Erstellung eines regelmäßigen Backups für diese Software, Einstellungen, Daten und Dokumente auf dem Endgerät ist nach Bedarf selbstständig durch die Nutzerin oder den Nutzer durchzuführen[7]. Bei der Verwendung von mobilen Datenträgern (USB-Stick, externe Festplatte) ist sicherzustellen, dass diese vor der Verwendung auf Schadsoftware überprüft wurden, verschlüsselt sind und ausschließlich für die Sicherung am Endgerät verwendet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Schulleitung ist gemäß § 2 Satz 1 SchulDSVO die verantwortliche Stelle für die Beachtung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern[8]. Zugleich hat jede Nutzerin und jeder Nutzer gem. § 2 Satz 3 SchulDSVO die datenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. § 30 SchulG und die SchulDSVO) einzuhalten. Es wird auf § 30 Absatz 1 Satz 2 SchulG i. V. m. Anlage 2 SchulDSVO (zulässiger Datenumfang) und § 10 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 SchulDSVO (Klassenarbeiten und Dokumentation anderer Leistungsnachweise) besonders hingewiesen.

(2) Werden im Rahmen der zulässigen Nutzung der Endgeräte gemäß § 2 Absatz 1 Informationen und Notizen gespeichert, die personenbezogene Daten enthalten (bspw. personalisierte Arbeitsaufträge, Leistungsbewertungen, Daten i. S. des § 30 Absatz 10 SchulG, Gutachtenentwürfe, Zeugnisentwürfe, Listen etc.), sind diese in einem von den übrigen Dokumenten ohne Personenbezug getrennten Ordner zu speichern.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Lösch- und Aufbewahrungsfristen gemäß § 15 SchulDSVO einzuhalten. Daten, die in datenschutzrechtlicher Hinsicht dem Bereich der Schulverwaltung zuzuordnen sind (bspw. fertiggestellte Zeugnisse, Protokolle, Gutachten, Dokumente zur Aufnahme in die Schülerakte), sind nach Weitergabe an diese auf dem Endgerät endgültig zu löschen. Dazu müssen die Daten auch aus dem Papierkorb gelöscht werden.

(4) Die Ablage und der Austausch von Daten und Dokumenten mit Personenbezug über Cloudspeicherdienste, zu deren Anbieter seitens des Landes oder des Schulträgers kein entsprechendes Vertragsverhältnis besteht, ist untersagt.

(5) Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 SchulG verarbeitet werden, soweit dies zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen im Sinne des § 4a SchulG erforderlich ist.

---

7 Das Land beabsichtigt eine zentrale Lösung (Onlinedateiablage) aufzubauen.

8 Auf § 2 Absatz 2 dieser Dienstvereinbarung wird hingewiesen.

§ 14 Verstöße, Schäden und Haftung

(1) Wird im Rahmen der landesweiten Auswertung gemäß § 5 Absatz 2, des Verfahrensbetriebs oder des Supports offensichtlich unerlaubte Software auf dem Endgerät festgestellt, wird diese regelmäßig über das zentrale Managementtool für die Endgeräte (UEM) entfernt.

(2) Werden im Rahmen der landesweiten Auswertung gemäß § 5 Absatz 2, des Verfahrensbetriebs oder des Supports andere als die nach § 11 Abs. 1 zulässige Software auf einem Endgerät festgestellt und ist unklar, ob die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen, wird die betroffene Schule ermittelt und der Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben.

(3) Werden im Rahmen der landesweiten Auswertung gemäß § 5 Absatz 2, des Verfahrensbetriebs oder des Supports andere als die nach § 11 zulässige Software, eine unerlaubte Nutzung des Endgeräts oder andere Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung festgestellt, wird die betroffene Schule ermittelt und die Schulleitung ohne Nennung der konkreten Nutzerin oder des konkreten Nutzers auf die Unzulässigkeit hingewiesen und die Abstellung des Verstoßes binnen sieben Tage eingefordert. Die Schulleitung gibt den Hinweis und die Aufforderung an sämtliche Nutzerinnen und Nutzer der Schule weiter.

(4) Sieben Tage nach Erteilung des Hinweises an die Nutzerinnen und Nutzer wird überprüft, ob der Verstoß weiter andauert. Bei Fortdauer des Verstoßes informiert das Land unter Nennung der konkreten Nutzerin oder des konkreten Nutzers die Schulleitung und diese weist die konkrete Nutzerin oder den konkreten Nutzer auf die Unzulässigkeit des Verhaltens Verhaltens und eine weitere Wochenfrist zur Abstellung des Verstoßes hin.

(5) Sieben Tage nach Erteilung des Hinweises an die konkrete Nutzerin oder den konkreten Nutzer wird überprüft, ob der Verstoß weiter andauert. Die Schulleitung wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Besteht der Verstoß weiterhin, wird die Schulaufsicht informiert mit der Bitte um Übernahme des Vorgangs und Lösung des Sachverhalts. Falls es der Einzelfall erforderlich macht, ist jederzeit zu erwägen, ob eine Strafanzeige zu stellen und eine Strafverfolgungsbehörde hinzuzuziehen ist. Ferner behält sich das Land bei fortgesetztem Verstoß vor, im Rahmen einer Einzelfallabwägung, die betreffende Person von der Nutzung des Endgerätes temporär oder dauerhaft auszuschließen.

(6) Störungen oder Schäden an dem Endgerät oder dessen Zubehör wie auch deren Verlust sind unmittelbar über das Helpdesk-Formular des IQSH (helpdesk.lernnetz-sh.de) anzuzeigen.

(7) Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt (vgl. § 48 BeamtStG und § 3 Absatz 7 TV-L).

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 15 Nutzung privater Endgeräte

Es wird gemäß § 14 Absatz 1 und 7 SchulDSVO darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines privaten informationstechnischen Endgerätes nur erfolgen darf, wenn kein dienstlich bereitgestelltes informationstechnisches Endgerät zur Verfügung steht und eine schriftliche Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters vorliegt. Eine solche Genehmigung erlischt, sobald der Nutzerin oder dem Nutzer dienstlich ein informationstechnisches Gerät bereitgestellt wird.

§ 16 Evaluation

Es erfolgt eine gemeinsame Evaluation des Endgeräte-Programms im vierten Quartal 2025 durch das MBWFK, den HPR(L) und das IQSH hinsichtlich des Projekts, Betriebs und der Nutzung der Endgeräte im Unterricht und der allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

§ 17 Anlagen

Die zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen

1. Anlage 1 zu § 3 Absatz 1: Endgerätemodelle und Zubehör
2. Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Beschreibung Austausch von Endgeräten
3. Anlage 3 zu § 4: Übersicht zentrale und dezentrale Administrationsmöglichkeiten
4. Anlage 4 zu § 4 Absatz 1 Nr. 1: Übersicht Grundkonfiguration der Endgeräte
5. Anlage 5 zu § 5 Absatz 2: Beschreibung Auswertung UEM
6. Anlage 6 zu § 6: Graphische Darstellung der Unterstützungsleistungen bei Hardware- und Softwareproblemen

können in der Weise aktualisiert werden, dass das MBWFK dem HPR(L) einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlegt, der beschlossen ist, sobald der HPR(L) in Textform zugestimmt hat. Sollte keine Zustimmung erreicht werden, nimmt das MBWFK mit dem HPR(L) unverzüglich Verhandlungen gemäß §§ 51 ff MBG SH auf.

§ 18 Laufzeit und Kündigungsfrist

(1) Diese Dienstvereinbarung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die „Allgemeinen Nutzungshinweise für dienstliche Endgeräte“, die bis Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung jeder Nutzerin und jedem Nutzer bei der Übergabe eines Endgerätes gedruckt oder digital ausgehändigt wurden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die durch diese Dienstvereinbarung gefundenen Regelungen gelten fort, bis eine neue Dienstvereinbarung geschlossen ist.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Sie tritt mit der Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 18 Absatz 2 außer Kraft, sobald eine neue Dienstvereinbarung gemäß § 18 Absatz 3 geschlossen wurde.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Kiel, den 04.April.2025

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gez. Dorit Stenke	Hauptpersonalrat Lehrkräfte gez. C. Petersen
Staatssekretärin Frau Dr. Dorit Stenke	Vorsitzende Frau Christiane Petersen

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

Endgerätemodell	Zubehör
1. Apple iPad 9/10 Gen	Netzteil, Tastaturcover, Stift (Apple Pencil)
2. MS Surface Go 3/4	Netzteil, Tastaturcover, Stift
3. HP Elitebook 640 G8/G9	Netzteil
4. HP Elitebook 650 G8/G9	Netzteil

Stand: Juli 2024.

Anlage 2 zu § 3 Absatz 3

Beschreibung zum Austausch von Endgeräten bei Defekt, Verdacht auf oder tatsächlichem Schadsoftwarebefall.

Für betroffene Endgeräte ist über das IQSH Helpdesk (helpdesk.lernnetz-sh.de) ein entsprechendes Ticket aufzugeben.

Die Nutzerin / der Nutzer kann ein Gerät aus dem Reservebestand erhalten und eigenständig in den Betrieb nehmen.

Der Austausch des betroffenen Geräts erfolgt kurzfristig nach der Aufgabe des oben genannten Tickets durch ein Gerät gleichen Typs.

Anlage 3 zu § 4

Die Endgeräte werden alle von der zentralen Administrationsplattform (UEM) verwaltet. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits landesweit auf allen Endgeräten dieselben sicherheitstechnischen Einstellungen wirksam sind und eine technische Grundausstattung gewährleistet werden kann. Andererseits wird damit die Möglichkeit geschaffen, dass ergänzend zur zentralen Administration des Landes eine dezentrale Administration durch die IT-Kräfte des Schulträgers ermöglicht wird.

Durch die zentrale Administration werden bspw. Einstellungen in Bezug auf die Betriebssystemupdates, Antivirenschutz, Firewall etc. gesetzt. Mittels dezentralen Administration können durch die Schulträger ggf. ergänzende Konfigurationen vorgenommen werden wie bspw. die Installation zusätzlicher Software für die Interaktion des Endgeräts mit den Smartboards der Schule.

Die Lehrkraft ist kein Admin, sondern hat Administrationsrechte auf Windows-Geräten und kann dokumentierte, geprüfte und von der Schulleitung freigegebene Software selbst installieren. Auf Apple-Geräten kann die Lehrkraft Apps aus dem Hub installieren.

Anlage 4 zu § 4 Absatz 1 Nr. 1

Grundkonfiguration der Endgeräte:

Die Endgeräte für Lehrkräfte werden zentral grundkonfiguriert. Diese Grundkonfiguration stellt die technische Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Endgeräte dar und umfasst die nachfolgenden Bereiche. Eine Anpassung der Einstellung ist zur Gewährleistung der Schutzziele gemäß DSGVO und zu Gewährleistung des stabilen Betriebs der Infrastruktur insgesamt oder der einzelnen Endgeräte möglich.

Zentrale Voreinstellungen werden u.a. getroffen für

- die Installation von Betriebssystemupdates
- Vorgaben für die Passwortkomplexität des lokalen Benutzerkontos
- eine aktive Firewall
- ein aktives Anti-Viren-Programm sowie dessen regelmäßiger Aktualisierung
- die Abschaltung von Telemetrie

Anlage 5 zu § 5 Absatz 2

Auswertungen

Mittels der zentralen Auswertungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Überblick über die häufig eingesetzte Software zu erhalten, damit diese ggf. zentral vorgeprüft und bereitgestellt werden kann.

Zusätzlich werden auch die Ziele, einen rechtskonformen Einsatz des Endgeräts sowie die Gerätesicherheit zu gewährleisten, erreicht. Bei dezentral installierter Software kann das Bildungsministerium die erforderlichen Unterlagen zu Prüfzwecken bei der jeweiligen Schule anfragen.

Die nachfolgenden Auswertungen werden durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) bei Dataport beauftragt:

Monatliche Auswertungen der installierten Softwareprodukte auf den Endgeräten (Software und Anzahl) für den Zweck, das Angebot zentral bereitgestellter Software zu aktualisieren (§ 5 Abs. 2). In Bezug auf fragliche dezentrale Softwareinstallationen wird der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Falls erforderlich, wird im Anschluss ein Verfahren nach § 14 eingeleitet.

Auswertung der Gerätenutzung

In Bezug auf eine einzelne Schule wird ausgewertet, ob 20 % der Geräte seltener als einmal pro Woche genutzt werden. Die Auswertung erfolgt summarisch pro Schule ohne Nennung der Nutzerinnen und Nutzer.

Sollten an einer Schule mehr als 20% der Geräte seltener als einmal die Woche genutzt werden, erfolgt eine Beratung der Schule.

Anlage 6 zu § 6
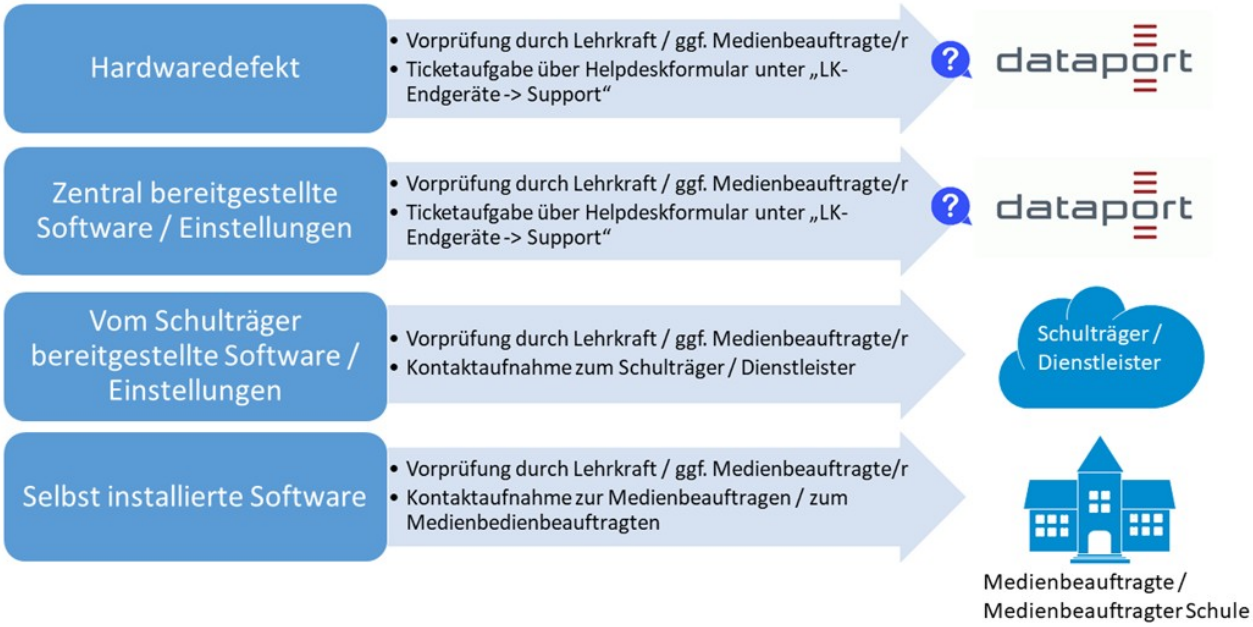
Darstellung der Supportwege und Zuständigkeiten je nach Supportfall